

**Informationen zum Bundeselterngeld für
Geburten ab 01.01.2015
Hinweise zum Antragsvordruck und zur
Erklärung zum Einkommen**

Begriffserläuterungen

Elternteil:

Im Antragsvordruck wird die neutrale Bezeichnung „**Elternteil 1**“ und „**Elternteil 2**“ verwendet. Damit wird eine Vorfestlegung auf „Mutter“ und „Vater“ vermieden. Die Zuordnung bleibt allein den Antragstellern überlassen. Falls ein Elternteil weder einen Antrag stellen noch einen Anspruch anmelden möchte, sind von diesem Elternteil **keine Angaben** erforderlich. Ausnahme: Teil B der Anlage 1 zum Antrag auf Elterngeld.

Lebensmonat:

Dieser Begriff, auch mit „**LM**“ abgekürzt, wird am nachfolgenden Beispiel deutlich:

- Kind geboren am 08.01.2015
- 1. LM 08.01.2015 bis 07.02.2015
- 2. LM 08.02.2015 bis 07.03.2015
- 3. LM 08.03.2015 bis 07.04.2015
usw.

Adoptionspflege/Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

Familienstand:

Eingetragene Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn ein Elternteil mit dem gleichgeschlechtlichen Partner gemäß dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) zusammen lebt („Lebenspartner“).

Bezugszeitraum:

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen.

maßgeblicher Bemessungszeitraum:

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich.

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen.

Wurde in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt nicht ausschließlich eine nichtselbständige Tätigkeit ausgeübt, sondern darüber hinaus in diesem

Zeitraum und/oder im Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes eine selbständige Tätigkeit, ist sowohl für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit als auch für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit der steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes maßgeblich, der den Gewinnermittlungszeiträumen zugrunde liegt.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit:

Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit errechnet sich aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben (in pauschalierter Form) verminderten Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sowie Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, die im Inland zu versteuern sind und die die berechnete Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum oder in Monaten der Bezugszeit hat - *Elterngeld-Netto* -. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Einkommensbestandteile, die als „Sonstige Bezüge“ gewährt werden.

Progressionsvorbehalt:

Ihre steuerliche Identifikationsnummer wird für die Mitteilung an das Finanzamt über den Bezug von Elterngeld nach § 32 b Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) benötigt. Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 3 EStG. Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt (weitere Ausführungen unter VIII).

Anlage 1 zum Antrag auf Elterngeld

- A) Übersteigt bei einer berechtigten Person das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes 250.000 Euro, besteht kein Anspruch auf Elterngeld.
- B) Bei berechtigten Personen (leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Verwandte bis dritten Grades im Härtefall), die in einer Ehe, nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, entfällt der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens gemäß § 2 Abs. 5 EStG im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes 500.000 Euro überschreitet.

Zur vorläufigen Gewährung von Elterngeld beachten Sie bitte die Ausführungen zu VII.

Antrag auf Elterngeld

In den nachfolgenden Ausführungen wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Nummern im Antragsvordruck hingewiesen.

I. Antragstellung / Anmeldung

4 Antrag

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können mit dem beiliegenden Vordruck **gleichzeitig** den Antrag stellen; der zweite Elternteil kann jedoch bei der Antragstellung des ersten Elternteils auch nur **anmelden**, für welche Lebensmonate Elterngeld beansprucht werden soll und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Antragsfrist nicht wahrt. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag gestellt werden.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung gezahlt.

Beispiel:

- Kind geboren 16.01.2015
- Antragseingang 24.07.2015
- Anspruchsbeginn 16.04.2015

Der Antrag ist von beiden Elternteilen zu **unterschreiben**, wenn sie in einer Paargemeinschaft leben.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig bei Ihrer zuständigen Elterngeldstelle (Anschriften sind beigefügt).

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt** eine **Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

5 Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z. B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen

Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (in der Regel EU-/EWR-Bürger und Schweizer sowie deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten. Detaillierte Erläuterungen dazu siehe Anlage 3 zum Antrag auf Elterngeld „Bescheinigung der Ausländerbehörde“.

Steht einer der Elternteile in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Der Anspruch auf das Elterngeld ruht, wenn der Anspruch auf ausländische Familienleistungen nicht geltend gemacht wird.

6 Kindschaftsverhältnis

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben oder
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

7 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

10 Zeitraum nach der Geburt des Kindes

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige Beschäftigungen. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

III. Bezugszeitraum

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden.

Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für 12 Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Ein **Elternteil** kann mindestens für **zwei Monate** und höchstens für **12 Monate** Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** ausübt. Anspruch auf **zwei weitere Monate** (Partnermonate) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und wenn mindestens bei einem Elternteil für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Ist z. B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann in der Regel nur dann insgesamt für 14 Monate Elterngeld bezogen werden, wenn dieser Elternteil mindestens zwei Monate lang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nachweisen kann.

Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Der Antrag ist spätestens **sieben Wochen** vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht **acht Wochen** vor dem geplanten Beginn.

Eltern können die 12 oder 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld. Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) nacheinander (z. B. erster Elternteil bis zu 12 Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- b) gleichzeitig (z. B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge; der Anspruch endet für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat)

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist oder wird (z. B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre. Ein Ausnahmestatbestand ist nicht gegeben, wenn z.B. nur wirtschaftliche Gründe vorliegen. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, kann die **Verlängerung** des Bezugszeitraumes auf 14 Monate beantragt werden.

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monate Elterngeld**, wenn

- ihnen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen worden ist (Nachweis oder Erklärung ist erforderlich),
- sie vor der Geburt erwerbstätig waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes **unterbrechen** oder **einschränken** und

- sie und das Kind nicht zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder **vergleichbare Leistungen** zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

3 Festlegung des Bezugszeitraumes

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate sie Elterngeld beziehen wollen und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die im Antrag getroffene Entscheidung kann bis zum Ende des Bezugszeitraumes ohne Angabe von Gründen geändert werden. Eine Änderung ist rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats möglich, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Sie ist außer in den Fällen besonderer Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind. Um besondere Härtefälle handelt es sich beispielsweise bei Ausfall des für die Betreuung des Kindes vorgesehenen Elternteils durch schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod.

IV. Höhe

- Mindestbetrag monatlich 300 Euro
- Höchstbetrag monatlich 1.800 Euro

Diese Beträge erhöhen sich ggf. um den Geschwisterbonus und den Mehrlingszuschlag.

1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Elterngeld kann für jedes Kind beansprucht werden. Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen z. B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens monatlich 900 Euro. Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) betragen. Zum Geschwisterbonus siehe Nr. 11 im Infoblatt).

4 Antrag

Leistungsart/-höhe

Eltern, die im maßgeblichen Bemessungszeitraum **vor der Geburt** des Kindes **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen den **Mindestbetrag**. **Ausnahme:** Wird die Einkommensgrenze von 250.000 Euro (allein berechnete Person) bzw. 500.000 Euro (Paargemeinschaft) überschritten, besteht kein Anspruch auf Elterngeld.

Bei einem einkommensabhängigen Elterngeld werden grundsätzlich 67 Prozent des Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ersetzt.

In Fällen, in denen das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes **geringer als 1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz angehoben.

Für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem Elterngeld-Netto und 1.000 Euro steigt das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

- Elterngeld-Netto 600 Euro
- Differenz zu 1.000 Euro 400 Euro
- geteilt durch 2 200 Euro
- $200 \times 0,1 \%$ 20 %

zustehendes Elterngeld 87 % von 600 Euro = **522 Euro**
(statt 67 % von 600 Euro = 402 Euro)

In Fällen, in denen das Elterngeld-Netto **höher als 1.200 Euro war**, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das Elterngeld-Netto den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent. Ab einem Elterngeld-Netto von 1.240 Euro beträgt die Absenkung damit 65 Prozent.

Beispiel:

- Elterngeld-Netto 1.210 Euro
- Differenz zu 1.200 Euro 10 Euro
- geteilt durch 2 5 Euro
- $5 \times 0,1 \%$ 0,5 %

zustehendes mtl. Elterngeld: 66,5 % von 1.210 Euro
= **804,65 Euro**

(statt 67 % von 1.210 Euro = 810,70 Euro)

10	Zeitraum nach der Geburt des Kindes
-----------	--

Hat die berechtigte Person in dem für sie maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes Erwerbseinkünfte, errechnet sich das Elterngeld **aus der Differenz** des Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes, höchstens jedoch **2.770 Euro**, und des Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum.

Beispiel:

- a) Elterngeld-Netto 1.500 Euro
- b) Elterngeld-Netto 1000 Euro

Höhe des Elterngeldes:

Differenz aus a) und b) 500 Euro
davon 65% = zustehendes mtl. Elterngeld 325 Euro

Ist der Prozentsatz wegen eines Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben, gilt entsprechend der höhere Prozentsatz.

Ist der Prozentsatz wegen eines Elterngeld-Netto aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes von über 1.200 Euro abzusenken, gilt entsprechend der niedrigere Prozentsatz.

11	Kinder im Haushalt
-----------	---------------------------

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um zehn Prozent, wenigstens aber um 75 Euro im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, verschiebt sich die Altersgrenze, bis zu der es Berücksichtigung finden kann, auf 14 Jahre. Es steht bis zur Vollendung seines 14. Lebensjahres einem Kind ohne Behinderung unter drei Jahren gleich. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Ein angenommenes Geschwisterkind wird nur berücksichtigt, wenn es zum Zeitpunkt der Aufnahme bei der elterngeldberechtigten Person das achte Lebensjahr nicht vollendet hat.

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

V. Anrechnung von anderen Leistungen

9	Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen
----------	---

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- **Mutterschaftsgeld**, das ab der Geburt des Kindes laufend gezahlt wird
- **Zuschuss** zum **Mutterschaftsgeld**
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen
- **Leistungen anderer Mitgliedstaaten der EU/EWR und der Schweiz**, die mit dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind sowie vergleichbare Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften
- dem **Elterngeld vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können

10	Zeitraum nach der Geburt des Kindes
-----------	--

Auf das Elterngeld werden unter Berücksichtigung eines Freibetrages von bis zu 300 Euro zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge angerechnet:

- **Elterngeld** für ein **älteres Kind**
- **Mutterschaftsleistungen** vor oder nach der Geburt **eines weiteren Kindes**
- weitere **Einkommensersatzleistungen** z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsbeihilfe, gesetzliche Renten, Pensionen, vergleichbare Leistungen privater Versicherungen sowie vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen

VI. Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag **halbiert** und so der Auszahlungszeitraum z. B. von zwölf auf 24 Monate ausgedehnt werden.

Monate, für die wegen der Anrechnung vergleichbarer Leistungen kein Elterngeld gezahlt wird, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes.

VII. Vorläufigkeit

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann
- die anspruchsberechtigte Person im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen hat.

Nach Ablauf des Bezugszeitraumes erfolgt die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist **zurückzuerstatten**.

Darüber hinaus wird Elterngeld **vorläufig gezahlt**, wenn

- die Grenze eines zu versteuernden Einkommens von 250.000 Euro bei einer berechtigten Person oder von 500.000 Euro bei berechtigten Personen, die in einer Paargemeinschaft leben, möglicherweise überschritten wird und zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum noch nicht vorliegt.

VIII. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

- Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen grundsätzlich unberücksichtigt (Ausnahmen siehe 2. Spiegelstrich).

Das Gleiche gilt für Leistungen, die auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt, ist ein Betrag bis 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

- Bei der Berechnung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) und § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) wird das Elterngeld in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt. Elterngeldberechtigten, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, wird ein **Elterngeldfreibetrag** gewährt, welcher sich an dem Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes orientiert und höchstens 300 Euro monatlich beträgt.

Wird von der Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, beträgt der Elterngeldfreibetrag bis zu 150 Euro monatlich.

- Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar. Es ist steuerfrei, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 3 EStG. Dem Finanzamt werden nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Elterngeldleistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraumes elektronisch übermittelt. Darüber hinaus wird auf Anforderung eine Papierbescheinigung über die im Kalenderjahr gewährten Elterngeldleistungen von der Elterngeldstelle ausgestellt.

IX. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

X. Krankenversicherungsschutz

Während des Bezuges von Elterngeld wird in der Regel – soweit keine beitragspflichtigen Einnahmen erzielt werden – die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei aufrecht erhalten.

Anlage 2 zum Antrag auf Elterngeld - Erklärung zum Einkommen -

In den nachfolgenden Ausführungen wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Nummern in der Erklärung zum Einkommen hingewiesen.

Einkommen vor der Geburt des Kindes

Auszugehen ist bei der Ermittlung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit von den **positiven im Inland** zu versteuernden Einkünften aus

- nichtselbständiger Arbeit,
- selbständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb,
- Land- und Forstwirtschaft

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Innerhalb einer Einkunftsart ist jedoch ein Verlustausgleich zulässig.

N nichtselbständige Arbeit

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Bei der Bestimmung der zwölf Kalendermonate bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes)
- Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat oder während der Schutzfristen vor und nach der Geburt nicht beschäftigt werden durfte
- eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war und dadurch ein geringeres Einkommen hatte.
- Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat und dadurch ein geringeres Einkommen hatte.

Beispiel:

- Zwölfmonatszeitraum:
März 2012 bis Februar 2013
Mutterschaftsgeld vor der Geburt ab 25.01.2013
- Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld (2 Monate) bleiben unberücksichtigt. Der Beginn des Zwölfmonatszeitraumes wird damit um zwei Monate verschoben.
- maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum:
Januar 2012 bis Dezember 2012

Ein schriftlicher Verzicht auf genannte Ausklammerungstatbestände ist möglich, wenn sich dies nachteilig für Sie auswirkt. Der Verzicht kann gesondert für einzelne Ausklammerungstatbestände oder – ggf. auch innerhalb eines Ausklammerungstatbestandes – für einzelne Monate erklärt werden.

Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Einnahmen sind den Lohn-/ Gehaltsbescheinigungen zu entnehmen) über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, vermindert um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben unter Berücksichtigung bestimmter Abzugsmerkmale ergibt das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit als Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes.

Nicht berücksichtigt werden **steuerfreie Einnahmen und Einnahmen**, die im Lohnsteuerabzugsverfahren als **sonstige Bezüge** behandelt werden.

Als monatlicher Abzug für Werbungskosten ohne Möglichkeit des Nachweises höherer oder niedrigerer Kosten ist maßgeblich ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 EStG in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung.

Erforderlich für die Berechnung der Abzüge für Steuern sind folgende Abzugsmerkmale:

- a) Steuerklasse, ggf. nebst Faktor nach § 39 f EStG (Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V)
- b) Kirchensteuerpflicht
- c) Anzahl der Kinderfreibeträge (für ältere Geschwister) und
- d) Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung einer Vorsorgepauschale)

Maßgeblich sind die Abzugsmerkmale, die sich aus der Lohn-/ Gehaltsbescheinigung für den letzten Monat im Bemessungszeitraum ergeben.

Hat sich ein Abzugsmerkmal geändert, ist das geänderte Abzugsmerkmal der Berechnung zugrunde zu legen, wenn es in der überwiegenden Zahl der Monate im Bemessungszeitraum gegolten hat.

Beispiel:

Bemessungszeitraum: Februar 2012 bis Januar 2013

vom Februar bis Oktober 2012 Steuerklasse I
ab November 2012 Steuerklasse IV

Maßgeblich ist Steuerklasse I, da überwiegend.

Die Steuerklasse VI bleibt unberücksichtigt. Elterngeldrechtlich gilt dann allein die Steuerklasse IV für die Ermittlung der Abzüge für Steuern oder die Steuerklasse, die die berechtigte Person zusätzlich zur Steuerklasse VI im Bemessungszeitraum hatte.

War die berechtigte Person im Bemessungszeitraum in keine Steuerklasse eingereiht (z. B. Selbständige), ist immer Steuerklasse IV anzunehmen.

Die Steuerabzüge – Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer von 8 Prozent (Abzug setzt voraus, dass die berechtigte Person kirchensteuerpflichtig ist) – werden **einheitlich** für Einkommen aus **nichtselbständiger** und **selbständiger** Erwerbstätigkeit über einen am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden **Programmablaufplan** i. S. des § 39 b Abs. 8 EStG ermittelt.

Grundlage für die *Ermittlung der Steuerabzüge* ist die monatlich durchschnittliche Summe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und der Gewinneinkünfte. Pauschal besteuerte Einnahmen wie z. B. Minijob sind nicht steuerpflichtig und werden demzufolge bei der Ermittlung der Steuern nicht berücksichtigt.

Die Steuerermittlung erfolgt für den **Bemessungs- und Bezugszeitraum gleichermaßen**, d. h. die für den Bemessungszeitraum festgelegten Kriterien wie Steuerklasse, Kinderfreibetrag etc. gelten auch unverändert für den Bezugszeitraum.

Auch die Abzüge für Sozialabgaben werden **einheitlich** für Einkommen aus **nichtselbständiger** und **selbständiger** Erwerbstätigkeit ermittelt und erfolgen für den **Bemessungs- und Bezugszeitraum gleichermaßen**.

Als Abzüge für Sozialabgaben sind Beträge für die gesetzliche Sozialversicherung oder für eine vergleichbare Einrichtung (z. B. Versorgungswerk) sowie für die Arbeitsförderung zu berücksichtigen und zwar in folgender Höhe:

- 9 Prozent Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Maßgeblich sind die Abzugsmerkmale, die sich aus der Lohn-/Gehaltsbescheinigung für den letzten Monat im Bemessungszeitraum ergeben.

Hat sich ein Abzugsmerkmal geändert, ist das geänderte Abzugsmerkmal der Berechnung zugrunde zu legen, wenn es in der überwiegenden Zahl der Monate im Bemessungszeitraum gegolten hat.

Ein Abzug ist nur dann vorzunehmen, wenn die berechtigte Person im betreffenden Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig gewesen ist.

Grundlage für die *Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben* ist die monatlich durchschnittliche Summe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und der Gewinneinkünfte. Die Bemessungsgrundlage gilt einheitlich für die Ermittlung der Abzüge aller Versicherungszweige.

Folgende Einnahmen werden nicht berücksichtigt:

- Berufsausbildung mit einem Arbeitsentgelt von monatlich bis zu 325,00 Euro
- Einnahmen aus Bundesfreiwilligendienst, aus einem Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr
- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (§§ 8, 8 a Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Minijob)

Sozialversicherungsrechtlich gesondert zu behandeln sind Einnahmen aus dem Niedriglohnbereich (**Midijob**).

Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist in diesem Fall ein sogenanntes **Gleitzoneentgelt**.

G	selbständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft
----------	---

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume (Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr) maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen.

Lag im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr zumindest einer der unter **N**) genannten Ausklammerungstatbestände vor, wie z. B. der Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen

Die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte) vermindert um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben (Erläuterung unter **N**) ergibt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Maßgeblich sind die im Steuerbescheid enthaltenen Angaben zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit und die Angaben zu den Kinderfreibeträgen und ggf. zur Kirchensteuerpflicht (Abzugsmerkmale für Steuern). In Fällen, in denen sich eine Angabe im Steuerbescheid zu den Abzugsmerkmalen für Steuern innerhalb des Bemessungszeitraumes geändert hat, ist die abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraumes gegolten hat.

Beispiel:

Maßgeblich ist der Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2012. Dem Steuerbescheid sind zwei Kinderfreibeträge zu entnehmen. Tatsächlich ist jedoch nach den Angaben der berechtigten Person ab März 2012 nur noch ein Kinderfreibetrag (also überwiegende Zahl der Monate im Bemessungszeitraum) als Abzugsmerkmal für Steuern zu berücksichtigen.

Ist im Einzelfall **kein** Steuerbescheid zu erstellen (Nachweis des Finanzamtes ist beizufügen) erfolgt die Ermittlung der Gewinneinkünfte auf der Grundlage einer Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG oder einer Bilanz. Als Betriebsausgaben sind in diesem Fall 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben anzusetzen.

In Fällen, in denen der maßgebliche Steuerbescheid noch nicht vorliegt, jedoch grundsätzlich Veranlagungspflicht besteht, wird **vorläufig** auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, z. B. letzter verfügbarer Einkommensteuerbescheid, Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs.3 EStG entschieden.

M	nichtselbständige Arbeit / selbständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Forst- und Landwirtschaft
----------	--

Wurde in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt nicht ausschließlich eine nichtselbständige Tätigkeit ausgeübt, sondern darüber hinaus in diesem Zeitraum und/oder im Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes eine selbständige Tätigkeit, ist sowohl für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit als auch für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit der steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes maßgeblich, der den Gewinnermittlungszeiträumen (Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr) zugrunde liegt.

Lag im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr zumindest einer der unter **N**) genannten Ausklammerungstatbestände vor, ist auf Antrag der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich. D.h. der Antrag auf

Verschiebung wirkt sich einheitlich auf alle Einkunftsarten aus.

Die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit können anders als die Gewinneinkünfte nicht dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden. Sie sind anhand von Lohn- und Gehaltsbescheinigungen aus dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) nachzuweisen.

Die Steuerabzüge und die Abzüge für Sozialabgaben werden wie schon unter **N**) erläutert einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt.

Ist jedoch der zu berücksichtigende Gewinn höher als der zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, ist die **Steuerklasse IV** zugrunde zu legen.

Einkommen nach der Geburt des Kindes

Hat die berechtigte Person in dem für sie maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes (Lebensmonat bzw. Lebensmonate) Erwerbseinkünfte, errechnet sich das Elterngeld aus der Differenz des Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes, höchstens **2.770 Euro**, und des Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum.

Kalendermonatsbezogene Erwerbseinkünfte werden auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet.

Lebensmonate mit Erwerbseinkünften werden addiert und durch die Zahl der Lebensmonate geteilt.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 05.03.2013
Bezugszeitraum des Elterngeldes 05.03.2013 bis 04.03.2014
- Elterngeld-Netto vor der Geburt 1.700 Euro
- Elterngeld-Netto Februar 2014 (28 Tage) 1.000 Euro
März 2014 (31 Tage) 1.500 Euro
- betroffene 05.01.2014 bis 04.02.2014
Lebensmonate 05.02.2014 bis 04.03.2014

zu berücksichtigen sind:

- 05.01. bis 04.02.2014: 4/28 aus 1.000 = 142,84 Euro
- 05.02. bis 28.02.2014: 24/28 aus 1.000 = 857,04 Euro
- 01.03. bis 04.03.2014: 4/31 aus 1.500 = 193,56 Euro
- Summe: 1.193,44 Euro
- dividiert durch 2 596,72 Euro
- Differenz zum 1.103,28 Euro
Elterngeld-Netto vor der Geburt
- davon 65 % als 717,13 Euro
Elterngeld mtl.

Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

N	nichtselbständige Arbeit
----------	---------------------------------

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das Elterngeld-Netto nach der Geburt wird wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt ermittelt. Die Steuerabzüge und die Abzüge der Sozialabgaben erfolgen für den Bemessungs- und Bezugszeitraum gleichermaßen.

Da das Einkommen i. d. R. noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII.

G	selbständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft
----------	---

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das Elterngeld-Netto nach der Geburt wird dem Grunde nach wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt ermittelt. Als Nachweis der Gewinneinkünfte in Bezugsmonaten kann jedoch nicht der Steuerbescheid herangezogen werden. Grundlage der Ermittlung der Gewinneinkünfte ist eine Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG. Auch eine Bilanz kann Grundlage sein, muss dann allerdings wie die Aufstellung nach § 4 Abs. 3 EStG die erforderlichen zeitlichen Abgrenzungen ermöglichen.

Die Betriebsausgaben werden grundsätzlich mit einer Pauschale von 25 Prozent der bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigenden Einnahmen angesetzt. Werden im Rahmen der Beantragung des Elterngeldes höhere Betriebsausgaben geltend gemacht, sind diese zu berücksichtigen. Die Steuerabzüge und die Abzüge der Sozialabgaben erfolgen für den Bemessungs- und Bezugszeitraum gleichermaßen.

Da das Einkommen i. d. R. noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII.

Wird ein Gewerbe stillgelegt oder abgemeldet, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

M	nichtselbständige Arbeit / selbständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Forst- und Landwirtschaft
----------	--

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das Elterngeld-Netto nach der Geburt wird dem Grunde nach wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt ermittelt.

Als Nachweis der Gewinneinkünfte in Bezugsmonaten kann jedoch nicht der Steuerbescheid herangezogen werden. Weitere Erläuterungen unter **G**.

Die Steuerabzüge und die Abzüge der Sozialabgaben erfolgen für den Bemessungs- und Bezugszeitraum gleichermaßen.

Da das Einkommen i. d. R. noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt. Bitte beachten Sie die Ausführungen zu VII.

SO	sonstige Leistungen
-----------	----------------------------

Auf das Elterngeld werden unter Berücksichtigung eines Freibetrages von bis zu 300 Euro zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge angerechnet:

- **Elterngeld** für ein **älteres Kind**
- **Mutterschaftsleistungen** vor oder nach der Geburt **eines weiteren Kindes**
- weitere **Einkommensersatzleistungen**
z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangshilfe, gesetzliche Renten, Pensionen, vergleichbare Leistungen privater Versicherungen sowie vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen